

6. Juli 2001

Carola Geselle
Gleimstr. 43
10437 Berlin

Unterrichtsentwurf

[[Arbeitsblätter](#)]

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg (S)

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Fachseminar: Sozialkunde

Fachseminarleiterin: Frau Mätzig-Wurm

Unterrichtsfach: Sozialkunde

Lernabschnitt: Sozialpolitik

Lerneinheit: Regelungen und Bedeutung der Sozialversicherung und der Sozialhilfe

Thema der Stunde:

Grundlagen der Arbeitsförderung. Sinnvolle Hilfen oder Unterstützung der Faulheit des Einzelnen?

Schule: OSZ Banken und Versicherungen

Alt-Moabit 10

10557 Berlin

Ausbildungsberuf: Bankkauffrau/ Bankkaufmann

Klasse: XXX

Raum: XXX

Datum: 6. Juli 2001

Zeit: 9.40 – 10.25 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1 Entscheidungsvoraussetzungen 1

2 Inhalts- und Zielentscheidungen 2

3 Verlaufsplanung 6

4 Methodische Überlegungen 7

5 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung 9

6 Anhang 9

1 Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse XXX besteht aus 23 Schülern (X w / X m). Sie befinden sich im dritten Block ihrer Ausbildung zur/ zum Bankkauffrau/ -mann. Die Klasse weist folgende Altersstruktur auf:

Alter in Jahren	19	20	21	22	23
Anzahl	1	8	11	2	1

Alle Schüler haben Abitur. Insgesamt beurteile ich das Leistungsvermögen der Klasse als durchschnittlich. Die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch ist gut. Die Klasse ist sehr unruhig.

1.2 Angaben zur Lehrerin

Ich befinde mich im zweiten Semester meiner zweijährigen schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine dritte Lehrprobe im Fach Sozialkunde. Ich unterrichte die Klasse XXX seit Beginn dieses Jahres (5. Januar 2001) eigenverantwortlich drei Stunden in der Woche. Mein Verhältnis zu den Schülern ist gut.

1.3 Einordnung der Stunde

Aus dem Rahmenlehrplan für das Fach Sozialkunde in der Berufsschule unterrichte ich zurzeit den Themenbereich *Sozialpolitik* und hier die *Regelungen und Bedeutung der Sozialversicherung und der Sozialhilfe*. Mit der Klasse XXX habe ich bereits die geschichtliche Entwicklung und die aktuelle Situation der Sozialversicherung sowie die Versicherungsprinzipien (Eigenverantwortung, Subsidiarität, Solidarität) behandelt.

Zu dieser Stunde haben die Schüler bereits ein Informationsblatt als Basistext zum Thema *Arbeitsförderung* erhalten, das die Schüler als Hausaufgabe lesen sollten und auf das im Verlauf der Stunde eingegangen wird. In dieser Stunde werden die Grundlagen der Arbeitsförderung unter der Fragestellung *Sinnvolle Hilfen oder Unterstützung der Faulheit des Einzelnen?* unterrichtet.

In den folgenden Stunden werde ich die einzelnen Sozialversicherungszweige behandeln. In der nächsten Woche gehe ich mit dieser Klasse für einen Block in den Internet-Raum und gebe den Schülern dort anhand von Arbeitsaufträgen die Möglichkeit, sich mit der Recherche im Bereich der Sozialversicherung im Internet auseinanderzusetzen. Dabei soll die Medienkompetenz der Schüler erweitert werden, beispielsweise durch die Vermittlung des Umgangs mit Katalogen und Suchmaschinen.

2 Inhalts- und Zielentscheidungen

2.1. Sachanalyse

Arbeitsförderung

Durch das Dritte Buch *Arbeitsförderung* des SGB ist die Arbeitsförderung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Am 1. Januar 1998 ist das SGB III in Kraft getreten und löste das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab. Zuvor wurde dieser Versicherungsbereich mit dem Begriff *Arbeitslosenversicherung* bezeichnet, der inzwischen durch die Bezeichnung *Arbeitsförderung* abgelöst wurde.

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA), mit Sitz in Nürnberg, ist Träger der Arbeitsförderung, die sich in Landesarbeitsämter und regionale Arbeitsämter untergliedert. Die Arbeitsämter sind die örtlichen "Zweigstellen" der BA. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und selbst verwaltet, d.h. die Entscheidungen werden gemeinsam von Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und des Staates getroffen.

Arbeitslosenversicherung

Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung für alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der Auszubildenden. Selbständige (Unternehmer, freiberuflich Tätige) und Beamte sind nicht versichert; weiterhin Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ein freiwilliger Beitritt zur Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch Beiträge, die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen werden. Der Beitragssatz liegt zurzeit bei 6,5 %. Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist der Arbeitsverdienst. Für die Berechnung des Beitrages gilt die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung als Höchstgrenze (8.700,-- DM West / 7.300,-- DM Ost). Wenn der Arbeitnehmer zu wenig verdient, trägt der Arbeitgeber den vollen Betrag allein.

Entgeltersatzleistungen

Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung sind die *Sicherung von Arbeitsplätzen* und *finanzielle Leistungen an Arbeitslose*.

Zum Bereich der Sicherung von Arbeitsplätzen gehören beispielsweise das Insolvenzgeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld oder das Wintergeld. Die finanziellen Leistungen an Arbeitslose beinhalten das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe.

Arbeitslosengeld wird von den Arbeitsämtern ausgezahlt und ist eine der Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, sich persönlich beim Arbeitsamt gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Das heißt, man muss in den letzten drei Jahren vor Entstehung des Anspruchs mindestens zwölf Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit versicherungspflichtig gewesen sein. Melden kann man sich bis zu zwei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten sieben Jahre vor Meldung der Arbeitslosigkeit und nach dem Lebensalter des Betroffenen. Sie liegt bei sechs bis 32 Monaten. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt der letzten 52 Wochen vor Eintreten der Arbeitslosigkeit. Arbeitslose mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind erhalten 67 % des Netto-Arbeitsentgelts. Arbeitslose ohne Kinder bekommen 60 %. Wer direkt nach der bestandenen betrieblichen Berufsausbildung arbeitslos wird, dessen Arbeitslosengeld wird auf der Basis von mindestens 50 % des Arbeitslohns berechnet, den er als Facharbeiter erhalten würde. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld ist man sozialversichert. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und

Rentenversicherung zahlt das Arbeitsamt.

Arbeitslosenhilfe kann beantragen, wer sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet, innerhalb des letzten Jahres den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft hat und bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe werden Einkommen und Vermögen des Arbeitslosen, seines Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Grundsätzlich beträgt die Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 57 % des Leistungsentgelts (pauschaliertes früheres Netto-Arbeitsentgelt). Arbeitslose ohne Kinder erhalten 53 %. Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld wird ohne zeitliche Begrenzung, jedoch längstens bis zum 65. Lebensjahr gewährt. Sie wird allerdings für längstens ein Jahr bewilligt und muss anschließend erneut beantragt werden.

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und ist der Lebensunterhalt auch sonst nicht gesichert, kann *Sozialhilfe* beantragt werden.

Aktive Arbeitsförderung

Beratung und Vermittlung: Jugendlichen und Erwachsenen wird vom Arbeitsamt eine Berufsberatung angeboten. Diese beinhaltet die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel; zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche. Weiterhin hat das Arbeitsamt den Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten, um sie dadurch bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen.

Verbesserung der Eingliederungsaussichten: Für Arbeitslose gibt es Trainingsmaßnahmen. Dabei wird die Eignung von Arbeitslosen für bestimmte Arbeiten festgestellt, der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen gefördert und Hilfestellung bei Bewerbungen geleistet. Die Förderung besteht neben der Weiterleistung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe in der Übernahme der Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren.

Förderung der Aufnahme einer Arbeit: Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden. Diese umfassen beispielsweise eine Fahrtkostenbeihilfe für die Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Arbeitsstelle; eine Trennkostenbeihilfe für getrennte Haushaltsführung oder auch eine Umzugskostenbeihilfe für einen auswärtigen Beschäftigungsort.

Förderung der Berufsausbildung: Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht, wenn die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist und der Auszubildende die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt.

Förderung der beruflichen Weiterbildung: Voraussetzung für die Förderung (Übernahme der Weiterbildungskosten, Leistung von Unterhaltsgeld) ist, dass die Weiterbildung notwendig ist, um die Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter: Damit soll die Erwerbsfähigkeit Behinderter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden. Bei der Auswahl der zu erbringenden Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen (auch Berufsfindung oder Arbeitserprobung).

Eingliederungs- und Einstellungszuschüsse an Arbeitgeber: Arbeitgeber können vom Arbeitsamt

Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer einstellen. Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, gelten als förderungswürdig.

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen: Arbeitslose, für die keine geeigneten regulären Arbeitsplätze vorhanden sind, haben die Chance, vom Arbeitsamt in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermittelt zu werden. Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt und Arbeitsverhältnisse mit förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründet werden, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können. Zuschüsse können nur für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bewilligt werden, die von einem Arbeitsamt zugewiesen wurden. Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern. Unter bestimmten Bedingungen kann sie bis zu 24 bzw. 36 Monate verlängert werden.

2.2 Didaktische Reduktion

Für die Schüler ist am Thema Arbeitsförderung aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation in erster Linie die Frage nach den bestehenden Möglichkeiten der Arbeitsförderung interessant. Daher bilden die Entgeltersatzleistungen sowie die aktive Arbeitsförderung den Schwerpunkt der Unterrichtsstunde. Hierbei konnten aber aus Gründen der didaktischen Reduktion nicht alle Leistungen berücksichtigt werden. Beispielsweise habe ich bei den Entgeltersatzleistungen den Schwerpunkt auf die finanziellen Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) gelegt und bei den Leistungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen Punkte wie das Winterausfallgeld und das Wintergeld herausgelassen. Bei der aktiven Arbeitsförderung wurden ebenfalls verschiedene Bereiche nicht mit aufgenommen: Zum Beispiel die *Förderung der Aufnahme einer Arbeit* oder die *Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter*. Weiterhin habe ich die beiden Punkte *Förderung der Berufsausbildung* und *Förderung der beruflichen Weiterbildung* zum Oberbegriff *Förderung der beruflichen Bildung* zusammengefasst. Es ist leider nicht möglich, einen umfassenden Überblick über alle Leistungen zu geben. Aus diesem Grund war geplant, den Schülern jeweils eine Ausgabe der Broschüre *Unsere Sozialversicherung* der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auszuhändigen. Leider wird die aktuelle Ausgabe 2001 erst im August veröffentlicht, und die Ausgabe 2000 ist bereits vergriffen. Daher werden die Schüler diese Broschüre erst im nächsten Block von mir bekommen.

Die gesetzliche Grundlage der Arbeitsförderung, das SGB III wird ebenso wie die Träger der Arbeitsförderung (BA und Arbeitsämter) nur genannt, wobei die Schüler diese Informationen auf einem Informationsblatt zum Nachlesen für Klassenarbeiten oder ihre Abschlussprüfung zur Verfügung haben und ebenfalls auf weiterführende Literatur hingewiesen werden. Auf diese Punkte soll nur zu Beginn der Stunde (nach der mündlichen Fallschilderung) im Gespräch eingegangen werden.

Es wäre auch möglich gewesen, dieses Thema anhand des Gesetzestextes zu erarbeiten. Mir erschien es jedoch plausibler, die grundlegenden Informationen zum Thema Arbeitsförderung auf einem Informationsblatt zusammenzufassen und nur die Leistungen in einem zentralen Tafelbild zusammenzufassen. Außerdem wollte ich einen Bezug zu der aktuellen Diskussion in der Politik herstellen.

2.3 Stundenziel

Am Ende der Stunde sollen die Schüler die Aufgabenbereiche der Arbeitsförderung erläutern und Argumente über Arbeitslosigkeit in der aktuellen Diskussion kritisch beurteilen können. Dabei üben sich die Schüler im Abwägen von rationalen Argumenten (Förderung einer sachlichen Diskussionskultur).

3 Verlaufsplanung

Phase/ Zeit	Inhalt	Phasenziel	Lehr- und Sozialform	Medien
I Einstieg 15 Minuten	Schilderung eines Fallbeispiels zu drohender Arbeitslosigkeit. Besprechen des Informationsblattes (Hausaufgaben) und Beginn des TB.	Motivation für das Thema durch die Schilderung eines Fallbeispiels Die Schüler sollen ... <ul style="list-style-type: none"> nennen können, das die BA und die Arbeitsämter Träger der Arbeitsförderung ist, anführen können, welche Entgeltersatzleistungen es gibt. 	Unterrichtsgespräch (fragend-entwickelnd)	Info TB
II Erarbeitung 15 Minuten	Weiterentwicklung des TB zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (AB 1).	Die Schüler sollen ... <ul style="list-style-type: none"> anführen können, welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung es gibt, die einzelnen Leistungen anhand von gefundenen Beispielen voneinander abgrenzen und damit erworbenes Wissen anwenden können. 	Einzelarbeit Unterrichtsgespräch (fragend-entwickelnd)	AB 1 TB

<p>III</p> <p>Problema- tisierung</p> <p>15 Minuten</p>	<p>Ausgewählte Zeitungsartikel mit Argumenten zur De-batte um die "Fau-lenzer" (AB 2).</p> <p>Anschließende Diskussion der Schüler. Bezug zu den erarbeiteten Leistungen der Arbeitsförderung. *</p>	<p>Die Schüler sollen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisch Stellung zu ausgewählten Zeitungsartikeln zur aktuellen Diskussion um "Faulenzer" nehmen können, • die gemeinsam erarbeiteten Leistungen der Arbeitsförderung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion diskutieren können, • eigenständige Argumente für und gegen diese Diskussion formulieren und diese abwägen. 	<p>Einzelarbeit</p> <p>Unterrichtsgespräch (fragend- entwickelnd)</p>	<p>AB 2</p>
---	--	---	---	-------------

* **Eventualphase:** An dieser Stelle werde ich es vom Verlauf der Unterrichtsstunde abhängig machen, ob ich noch eine OH-Folie mit einer Gegenüberstellung der aktuellen Arbeitslosenzahlen sowie den bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen auflege.

4. Methodische Überlegungen

Phase I

Die Hinführung zum Thema erfolgt durch die Schilderung eines Falles, in dem ein Auszubildender der Berliner Bank in den Schlagzeilen der aktuellen Tageszeitungen über die Zukunft der Bankgesellschaft von möglicherweise bevorstehenden Kündigungen liest. Dadurch möchte ich die Aufmerksamkeit der Schüler bündeln und sie motivieren, sich im Verlauf der Unterrichtsstunde mit der Frage zu beschäftigen, inwiefern Arbeitslosigkeit jeden treffen kann, was im Falle der Arbeitslosigkeit getan werden kann, und welche Leistungen die Arbeitsförderung beinhaltet und ob sie *sinnvolle Hilfen oder Unterstützung der Faulheit des Einzelnen* bietet. Ich habe dieses Beispiel gewählt, da es im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Bankgesellschaft Berlin für meine Schüler eine große

Relevanz besitzt. Mehrere Schüler dieser Klasse sind Auszubildende der Berliner Bank. Schüler der Landesbank Berlin sind nicht in dieser Klasse vertreten.

Über die Nachfrage, was denn im konkreten Fall der Arbeitslosigkeit zu tun ist (Träger, Pflichtversicherung etc.), möchte ich mit den Schülern das bereits verteilte Informationsblatt, das als Hausaufgabe zu dieser Stunde gelesen werden sollte, im fragend-entwickelnden Unterrichtsgespräch besprechen. Auch der Bereich der Arbeitslosenversicherung – die Entgeltersatzleistungen – sollen mit Hilfe des Informationsblattes herausgearbeitet werden.

Dabei soll der erste Teil des Tafelbildes entstehen (TB: Überschrift und die Entgeltersatzleistungen). Das Tafelbild dient dabei der Sicherung und Visualisierung.

Phase II

In der Erarbeitungsphase werde ich den Schülern zunächst ein Arbeitsblatt zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung austeilen, das die Schüler lesen und bearbeiten sollen. Als Zeitvorgabe werde ich den Schülern fünf Minuten angeben. Daraus wird dann in dieser Phase im fragend-entwickelnden Unterricht das Tafelbild zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von mir an der Tafel erstellt (TB: aktive Arbeitsförderung) und dadurch das gesamte Tafelbild vervollständigt. An der Tafel werden von mir jedoch nur die Oberbegriffe zu den Leistungen gesichert. Die einzelnen Leistungen sollen anhand von Beispielen, welche die Schüler finden sollen, verdeutlicht werden. Dies geschieht einerseits aus Zeitgründen, aber ebenfalls, um die Übersichtlichkeit des Tafelbildes zu gewährleisten.

Phase III

In der Problematisierungsphase möchte ich mit den Schülern über die von Bundeskanzler Gerhard Schröder entfachte Debatte um "Faulenzer" und "Drückeberger" im Hinblick auf die bereits herausgestellten Möglichkeiten der Arbeitsförderung diskutieren. Darunter fallen die im gemeinsam erarbeiteten Tafelbild genannten Entgeltersatzleistungen sowie die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Dazu erhalten die Schüler von mir zunächst ein Informationsblatt mit verschiedenen von mir zusammengestellten Auszügen aus Tageszeitungen (Tagesspiegel, Wirtschaftswoche, Berliner Morgenpost). Die Schüler sollen Argumente für und gegen die in den Auszügen deutlich werdenden Positionen formulieren und abwägen. Diese Methode habe ich ausgewählt, da die Auszüge verschiedene Blickwinkel aufzeigen, wie beispielsweise die Schilderung eines Langzeitarbeitslosen oder die Aussage des Bundeskanzlers.

Durch die These *Sinnvolle Hilfen oder Unterstützung der Faulheit des Einzelnen?* versuche ich, die Schüler zu einer Diskussion darüber anzuregen, ob Arbeitslose einfach nur "faul" und "Drückeberger" sind, sie ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben oder ob noch andere Faktoren die hohe Arbeitslosigkeit begünstigen. Sie sollen erkennen, dass die Situation von Arbeitslosen nicht pauschalisiert werden kann. Die Schüler sollen überlegen, was wohl der Grund für diese Aussage des Bundeskanzlers sein könnte. Durch die Gegenüberstellung der aktuellen Arbeitslosenzahlen mit der Zahl von den Arbeitsämtern angebotenen Arbeitsstellen sollen die Schüler angeregt werden zu reflektieren, inwiefern diese Aussage zutreffend ist.

Diese Phase habe ich aufgrund der aktuellen Debatte in die Unterrichtsstunde aufgenommen. Mir ist bewusst, dass ich mit diesem Teil der Stunde die Problematik nur

aufzeigen und anreißern, jedoch keine Lösungen entwickeln kann. Außerdem besteht bei diesem aktuellen und brisanten Thema die Gefahr, dass die Diskussion mit den Schülern polemisch oder einseitig wird. Ich werde mich dann um Ausgewogenheit und Versachlichung des Gesprächs bemühen. Diese Problematisierungsphase ist der Versuch, mit den Schülern auch politisch kontrovers diskutierte Probleme zu behandeln und sie an unterschiedlich begründete Standpunkte heranzuführen.

Als Eventualphase habe ich innerhalb der Problematisierung eine zusätzliche OH-Folie mit einer Gegenüberstellung der aktuellen Arbeitslosenzahlen sowie den bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen eingeplant, die ich als weitere Diskussionsgrundlage auflegen möchte. Diese soll allerdings nur bei ausreichender verbleibender Zeit eingesetzt werden.

5. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

Arbeitsgemeinschaft Jugend & Bildung e.V. (2000): *Sozialpolitik: Schutz-Gerechtigkeit-Sicherheit. Ein Heft für die Schule*, Wiesbaden.

Arbeitsgemeinschaft Jugend & Bildung e.V. (2000): *Sozialpolitik: Schutz-Gerechtigkeit-Sicherheit. Lehrerheft*, Wiesbaden.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2000): *Arbeitsförderung SGB III*, Bonn.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001): *Soziale Sicherung im Überblick*, Bonn.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2000): *Unsere Sozialversicherung*, 28. überarbeitete Auflage, Berlin.

Grill, Hannelore/ Reip, Hubert/ Reip, Stefan (1999): *Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht*, 13., überarbeitete Auflage, Bad Homburg vor der Höhe.

Grill, Wolfgang/ Hrdina, Hans-Peter/ Reip, Hubert (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bad Homburg vor der Höhe.

Kittner, Michael (2001): *Arbeits- und Sozialordnung. Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte*, 26., überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main.

Rößler, Siegfried (1996): *Nutzung und Einsatz von Zeitungen im berufsfeldbezogenen Unterricht des kaufmännischen Schulwesens*, Skript, Berlin.

Sozialgesetzbuch (2000): *SGB*, 26. Auflage, München.

Internet:

<http://www.arbeitsamt.de>

<http://www.sozialpolitik.com>

<http://www.bma.bund.de>

6. **Anhang**

Fallschilderung mündlicher Einstieg

[Infoblatt Grundlagen der Arbeitsförderung / Entgeltersatzleistungen](#)

[Tafelbild Arbeitslosenversicherung/ Arbeitsförderung](#)

[Arbeitsblatt aktive Arbeitsförderungsmaßnahmen](#)

[Arbeitsblatt aktuelle Artikel zur "Faulenzer"-Debatte](#)

[OHF Gegenüberstellung der aktuellen Arbeitslosenzahlen und der offenen Stellen
\[Textanfang \]](#)

[Unterrichtsentwurf]

Fach: Sozialkunde**Datum: 6. Juli
2001****Informationsblatt zur Arbeitsförderung****Klasse: XXX**

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA), mit Sitz in Nürnberg, ist Träger der Arbeitsförderung, die sich in Landesarbeitsämter und regionale Arbeitsämter untergliedert. Gesetzliche Grundlage der *Arbeitsförderung* ist das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB).

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich der Auszubildenden). Nicht versichert sind Selbständige (Unternehmer, freiberuflich Tätige) und Beamte, sowie Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ein freiwilliger Beitritt zur Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch Beiträge, die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen werden (Beitragsatz 6,5 %). Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist der Arbeitsverdienst. Höchstgrenze für die Berechnung des Beitrages ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (8.700,-- DM West / 7.300,-- DM Ost). Der Arbeitgeber trägt den vollen Betrag allein, wenn der Arbeitnehmer nur wenig verdient.

Entgeltersatzleistungen:

Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung umfassen die *Sicherung von Arbeitsplätzen* (beispielsweise durch die Zahlung von Insolvenzgeld: Arbeitnehmer haben bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate) und *finanzielle Leistungen an Arbeitslose* (Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe).

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat jeder Versicherte, der arbeitslos ist und die sonstigen Bedingungen erfüllt (steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, hat die Anwartschaftszeit erfüllt [12 Monate beitragspflichtig beschäftigt innerhalb der letzten drei Jahre], ist als arbeitslos gemeldet, hat Arbeitslosengeld beantragt). Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten sieben Jahre vor Meldung der Arbeitslosigkeit und nach dem Lebensalter des Betroffenen. Sie liegt zwischen sechs und 32 Monaten. Die Höhe des Arbeitslosengeldes

beträgt für Arbeitnehmer, die Kinder erziehen, 67 %, für alle übrigen 60 % des letzten Nettoarbeitsverdienstes.

Arbeitslosenhilfe kann beantragen, wer sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet, innerhalb des letzten Jahres den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft hat und bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe werden Einkommen und Vermögen des Arbeitslosen, seines Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Grundsätzlich beträgt die Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 57 % des Leistungsentgelts (früheres Netto-Arbeitsentgelt). Arbeitslose ohne Kinder erhalten 53 %. Die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld wird ohne zeitliche Begrenzung, jedoch längstens bis zum 65. Lebensjahr gewährt und dann schrittweise reduziert. Sie wird allerdings für längstens ein Jahr bewilligt und muss anschließend erneut beantragt werden.

Weiterführende Literatur / Internet-Adressen:

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2000): *Arbeitsförderung SGB III*, Bonn. (<http://bma.de>)
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001): *Soziale Sicherung im Überblick*, Bonn. (<http://bma.de>)
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2000): *Unsere Sozialversicherung*, 28. überarbeitete Auflage, Berlin. (<http://bfa-berlin.de>)
- Kittner, Michael (2001): *Arbeits- und Sozialordnung. Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte*, 26., überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main.

[Unterrichtsentwurf]

Erwartetes Tafelbild



Aufgaben der Arbeitsförderung

Arbeitslosenversicherung

aktive Arbeitsförderung
z.B.

Entgeltersatzleistungen

zur Sicherung von
Arbeitsplätzen, z.B.

finanzielle Leistungen
an Arbeitslose

- Beratung und Vermittlung
- Verbesserung der
Eingliederungsaussichten
- Förderung der beruflichen Bildung
- Eingliederungs- und
Einstellungszuschüsse an AG
- Förderung von
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

- Insolvenzgeld

- Arbeitslosengeld

- Arbeitslosenhilfe

[Unterrichtsentwurf]

Fach: Sozialkunde

Arbeitsblatt zur aktiven Arbeitsförderung

**Datum: 6. Juli
2001**

Klasse: XXX

Arbeitsauftrag:

- Nennen und erläutern Sie bitte kurz die Aufgaben der *Leistungen der aktiven Arbeitsförderung*.

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gliedern sich in verschiedene Bereiche, z.B.:

Beratung und Vermittlung: Das Arbeitsamt bietet Jugendlichen und Erwachsenen Berufsberatung an. Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel; zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche. Weiterhin hat das Arbeitsamt den Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten. Diese soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen.

Verbesserung der Eingliederungsaussichten: Arbeitslose können bei Teilnahme an Trainingsmaßnahmen gefördert werden, wenn die Maßnahme geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen zu verbessern. Die Förderung besteht in der Weiterleistung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe sowie in der Übernahme von Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren.

Förderung der beruflichen Bildung: Diese gliedert sich in die Förderung der Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht, wenn die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist und der Auszubildende die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Voraussetzung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (z.B. Übernahme der Weiterbildungskosten) ist, dass die Weiterbildung notwendig ist, um die Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine

ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Eingliederungs- und Einstellungszuschüsse an Arbeitgeber: Arbeitgeber können zur Eingliederung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten. Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen: Arbeitslose, für die keine geeigneten regulären Arbeitsplätze vorhanden sind, haben die Chance, vom Arbeitsamt in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermittelt zu werden. Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt und Arbeitsverhältnisse mit förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründet werden, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können. Zuschüsse können nur für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bewilligt werden, die von einem Arbeitsamt zugewiesen wurden. Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern. Unter bestimmten Bedingungen kann sie bis zu 24 bzw. 36 Monate verlängert werden.

Quelle: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2000): *Unsere Sozialversicherung*, 28. überarbeitete Auflage, Berlin, S. 24 ff. (<http://bfa-berlin.de>)

[Unterrichtsentwurf]

Fach: Sozialkunde

Datum: 6. Juli 2001

Arbeitsblatt

Klasse: XXX

Arbeitsauftrag:

- Lesen Sie bitte die folgenden Artikel und nehmen Sie dazu Stellung.

**Daumenschrauben: Was das Gesetz
Arbeitsunwilligen androht**

Um gegen Arbeitsunwillige vorzugehen, reicht nach Einschätzung von Experten das bestehende "Daumenschrauben"-Instrumentarium des Sozialgesetzbuchs III aus. Kernpunkt des gesetzlichen Maßnahmenpakets sind die so genannten Sperrzeiten: Wer eine zumutbare Arbeit oder eine Umschulung oder Fortbildung ablehnt, dem kann bis zu drei Monate das Arbeitslosengeld gestrichen werden. Dasselbe droht auch jenen Arbeitslosen, die eine Schulung vorzeitig abbrechen.

Wer sich abermals den Vermittlungs-Bemühungen des Arbeitsamtes widersetzt, verliert dauerhaft einen Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung.

Quelle: Tagesspiegel vom 7. April 2001

**Jagoda warnt vor
Pauschalurteilen
über Arbeitslose**

Zur Diskussionen über die Verhängung von Sperrzeiten im Fall von "Drückebergern" unter den Arbeitslosen warnte Jagoda vor "Missverständnissen": "Wo ein wichtiger Grund vorliegt, muss das Arbeitsamt eine Sperrzeit verhängen", dazu müssten sie aber auch entsprechende Stellen anbieten können.

Quelle: Tagesspiegel vom 27. April 2001

Arbeitslosenförderung befristen

Klaus Zimmermann, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) und Leiter des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA), fordert eine "grundlegende" Arbeitsmarktreform. Zimmermann: "Die Arbeitslosenförderung muss auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden, danach sollte es nur noch Leistungen in Höhe der Sozialhilfe geben."

Professor Zimmermann, gibt es in Deutschland ein Recht auf Faulheit?

Die deutsche Arbeitslosenversicherung ist ein Schönwetterinstrument. Das System ist weit gehend in den Sechzigerjahren entwickelt worden, als es uns wirtschaftlich gut ging. In Zeiten von Massenarbeitslosigkeit schafft es jedoch die falschen Anreize.

Welche Konstruktionsfehler sehen Sie?

Wir fördern die Nicht-Arbeit, und niemand wird belohnt, wenn er was tut. Außerdem leisten wir uns den Luxus, sehr lange Suchzeiten zuzulassen. Das soll Arbeitslosen die Möglichkeit geben, einen neuen Job zu finden, der genau zu ihren Qualifikationen passt. In Zeiten von

Massenarbeitslosigkeit macht das aber wenig Sinn.

Wie lassen sich die Konstruktionsfehler beheben?

Kurzfristig muss es mehr Kontrolle geben. Bei Langzeitarbeitslosen beispielsweise ist es sinnvoll, sie einmal im Monat ins Arbeitsamt zu laden. Hinzukommen sollten Praktikumsplätze für Arbeitslose in Unternehmen. Im ersten halben Jahr der Arbeitslosigkeit sollte allerdings der Akzent auf der Arbeitssuche liegen.

Quelle: Wirtschaftswoche vom 18. April 2001

**"Es gibt nicht nur ein Recht auf Solidarität" –
Interview
mit dem Kanzler**

Wer nicht arbeiten will, soll weniger Unterstützung bekommen. Ist das nicht ein bisschen scharf?

Nein. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, der muss auch damit rechnen, dass er mit Sanktionen belegt wird. Er muss damit rechnen, dass ihm die Unterstützung teilweise gestrichen wird. Es gibt nicht nur ein Recht auf Solidarität. Es gibt auch eine Verpflichtung gegenüber der Solidargemeinschaft. Wer die Solidarität einklagt, der muss auch das ihm Mögliche tun, wieder in Beschäftigung zu kommen.

Das ginge doch auch über Anreize.

Es ist auch ein Anreiz, wenn wir die Unterstützung für die kürzen, die zumutbare Arbeit nicht annehmen.

Quelle: Tagesspiegel vom 7. April 2001

**Langzeitarbeitslose:
"Wie sind keine
Faulenzer, Herr
Bundeskanzler"**

Hans-Dieter Worbs ist verbittert. Drei Berufsausbildungen hat der Neuköllner abgeschlossen, mehrere Zusatzqualifikationen erworben, gute Zeugnisse in der Bewerbungsmappe. Trotzdem gehört der 38-Jährige zu den zirka 91.000 Langzeitarbeitslosen, die in Berlin gemeldet sind. «Sie glauben gar nicht, wie zermürend das ist, immer nur auf Kosten anderer leben zu müssen, obwohl man doch selbst gute Arbeit leisten könnte.» Langsam, aber sicher bringe diese Situation das Selbstbewusstsein ins Rutschen. Nun muss sich Worbs vom Kanzler auch noch als Faulenzer hinstellen lassen.

Quelle: Berliner Morgenpost vom 30. April 2001

[Unterrichtsentwurf]

OHF

aktuelle Arbeitslosenzahl Juni 2001	Gemeldete offene Stellen Juni 2001
3.694.363 Mio arbeitslos gemeldete Personen	541.729 bei den Arbeitsämtern gemeldete offene Stellen

Sowohl die aktuelle Arbeitslosenzahl, als auch die gemeldeten offenen Stellen geben den Bestand am Ende des Monats Juni 2001 an.

Gestern (Donnerstag den 5. Juli 2001) war die Pressekonferenz, nach der die aktuellen Zahlen von Herrn Jagoda, dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) verkündet wurden. Sie werden einmal monatlich aktualisiert.